



Neuhaus/Klb., 21.03.2024

**Zahl:** A-2024-1148-00028

**Betreff:** Auflage des Entwurfes über die  
18. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 5 Abs. 4 iVm §§ 2 Abs. 2 und 4 des Bgld. Raumplanungseinführungsgesetzes, LGBl. Nr. 50/2019 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Verordnung, mit der der Flächenwidmungsplan für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach geändert werden soll, sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

**von 21. März 2024 bis 02. Mai 2024**

im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegt.

Die genaue Lage des Gebietes, auf welches sich die Änderung bezieht, ist aus den im Gemeindeamt aufliegenden Unterlagen ersichtlich.

Die Verordnung, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird, wird aussprechen, welche neue Widmungsart für das im bezeichneten Bereich befindliche Grundstück festgelegt wird.

Gemäß § 2 Abs. 5 des Bgld. Raumplanungseinführungsgesetzes ist jedermann berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Erinnerungen zum Entwurf der Verordnung, mit der der Flächenwidmungsplan geändert werden soll, vorzubringen.

Ein Exemplar des Entwurfes sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung liegt auch beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 2, HR. Landesplanung, auf und kann dort während der Amtsstunden eingesehen werden.

Die Bürgermeisterin:  
**Monika Pock**

Angeschlagen am: 21. März 2024

Abgenommen am: 03. Mai 2024

